

DIE BILDUNGS- UND KULTURARBEIT DER DEUTSCHEN MINDERHEIT IN TSCHECHIEN 1945 - 2002

Die Geschichte der im Lande verbliebenen Deutschen in Tschechien nach 1945 ist ein relativ unbekanntes Kapitel, das bisher nur sehr wenig Beachtung in der Wissenschaft erfahren hat, obwohl sie zunächst die zweitstärkste Minderheit im Staat waren. Ihr Schicksal in den Jahren 1945-1948 und in der Periode nach der kommunistischen Machtübernahme vom 28. Februar 1948 kann aber nicht aus dem bilateralen Erfahrungsbereich ausgeklammert werden, weil ihre Geschichte ebenso eine Folge des deutsch-tschechischen Verhältnisses war, das im 20. Jahrhundert mit der Vertreibung und Aussiedlung von mindestens 2,8 Millionen Angehörigen der deutschen Volksgruppe einen traumatischen Höhepunkt erlangt hatte.¹ Der tschechoslowakische Exilpräsident Edvard Beneš hatte bereits 1940 in einer Absichtserklärung folgendes Schicksal für die Deutschen in der Tschechoslowakei vorgezeichnet:

„Wir dürfen nicht unerfüllbare Hoffnungen hegen, dass es möglich sei, drei Millionen Deutsche zu vernichten oder auszurotten, wie das bei uns einige naiv annehmen. Aber es ist möglich oder nötig, mit dem Weggang oder der Vertreibung ganzer Hunderttausender kompromittierter nazistischer Deutscher und der Zwangsaussiedlung weiterer Hunderttausender aus den oben beschriebenen Kreisen in die drei deutschen Gauen oder nach Österreich und Deutschland zu rechnen. Aber die Umsiedlung wird die Gesamtzahl von einer Million weiter übertreffen können. Schon dies wäre ein ungeheurer Erfolg und eine große Sicherung unseres Staates und der Entwicklung innerhalb unseres nationalen Territoriums.“²

Die deutsche Restbevölkerung sollte nach Kriegsende unter Verlust der eigenen Identität assimiliert werden. Im Spätherbst 1944 postulierte dazu die tschechoslowakische Exilregierung in London in einem Memorandum, dass „die Tschechoslowakei ohne Gefährdung der Staatssicherheit etwas weniger als ein Drittel der gegenwärtigen deutschen Minderheit bis zu einer oberen Grenze von 800.000 Personen im Land behalten kann. Angehörige der deutschen Minderheit bis zu dieser Zahl dürfen dann im Land verbleiben, wenn sie sich nicht unloyal gegenüber der Tschechoslowakischen Republik verhalten haben und unter der Bedingung, dass sie ohne irgendwelche Vorbehalte ihre Kinder im Geiste der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft erziehen und nichts tun, was ein allmähliches Verschmelzen ihrer Abkömmlinge mit dem tschechoslowakischen Volk in einer politischen und kulturellen Einheit verhindern könnte.“³

Damit hatte sich die Exilführung in London einer kulturpolitischen Neuorientierung verschrieben, die den Deutschen in der Nachkriegs-tschechoslowakei keinen Minderheitenstatus mehr einräumte. Es gab dafür auch keine konzeptionellen Ansätze in der politisch-ideologischen Programmatik der wiedererrichteten Tschechoslowakei, die an die Tradition der Ersten Republik erinnert hätten, sondern eine deutliche Diskontinuität, die auch im Wissenschafts- und Forschungsbetrieb zum Ausdruck kam, der sich bereits in der Phase zwischen 1945 – 1948 nach sowjetischem Muster zu etablieren begann.⁴

¹ Neuere wissenschaftlichen Untersuchungen zu diesem Thema sind: Emilia Hrabovec, *Vertreibung und Abschied: Deutsche in Mähren 1945 – 1947*, Frankfurt a.M. 1995; (= Wiener Osteuropastudien Nr. 2); Tomáš Staněk, *Verfolgung 1945: Die Stellung der Deutschen in Böhmen, Mähren und Schlesien*, (außerhalb der Lager und Gefängnisse), Wien 2002, Buchreihe des Instituts für den Donauraum und Mitteleuropa, Band 8, (Übersetzung aus dem Tschechischen)

² Detlef Brandes, *Der Weg der Vertreibung 1938-1945: Pläne und Entscheidungen zum Transfer der Deutschen aus der Tschechoslowakei und aus Polen*, München 2001, S.69.

³ Memorandum der Tschechoslowakischen Regierung über das Problem der deutschen Minderheit in der Tschechoslowakei, in: *Dokumente zur Vertreibung der Sudetendeutschen*, hrsg. vom Sudetendeutschen Rat, München 1992, S. 26 f.

⁴ Alena Mišková, *Kontinuität und Diskontinuität in der tschechoslowakischen Wissenschaft: Akademie und gelehrte Gesellschaften 1945-1992*, in: Hrsg. *Österreich und die Tschechoslowakei nach 1945: An der Bruchlinie*, Wien 1998, S. 104.

Im Kaschauer Programm der Regierung der „Nationalen Front“ vom April 1945 wurde unter Punkt XV bereits die Eliminierung des gesamten deutschen und madjarischen Bildungssystems in der Zeit nach der Wiedereinrichtung des tschechoslowakischen Staates gefordert:

„Es wird eine Säuberung der Schulen und der anderen Kulturinstitute (Theater, Bibliotheken u.ä.) von Personen durchgeführt, welche in diesem Bereich mit den Okkupanten zusammengearbeitet haben. Beseitigt werden alle in der Zeit der Unfreiheit herausgegebenen Lehrbücher. Es wird eine Überprüfung der Schülerbibliotheken und der öffentlichen Büchereien vorgenommen werden, um das nazistische und faschistische Unkraut daraus zu entfernen. Im Bereich des Zeitungswesens, des Rundfunks und des Films wird eine gründliche Säuberung durchgeführt. Alle deutschen und madjarischen Schulen in den tschechischen und madjarischen Städten werden geschlossen, darunter auch die Prager Deutsche Universität und die Deutschen Technischen Hochschulen in Prag und Brünn, die sich als die übelsten faschistischen und hitlerischen Brutstätten bei uns erwiesen haben. Auch die deutsche Lehrerschaft der Volks- und Mittelschulen gehörte zu den Hauptstützen des Hitlerismus in unseren Ländern, und weil das eine Massenerscheinung ist, werden – bis zur endgültigen Entscheidung über die deutsche Frage – überhaupt alle deutschen Schulen geschlossen.“⁵

Die Schließung der deutschen Schulen wurde am 12. Mai 1945 vom tschechoslowakischen Unterrichtsminister Zdeněk Nejedlý angeordnet, der dazu am 14. Mai 1945 über Radio Prag die folgende Erklärung verlautbarte:

„Wo immer eine deutsche Schule besteht, hat der Vorsteher der nächsten tschechischen Schule gleicher oder ähnlicher Art die Gebäude und die Einrichtung zu übernehmen.“⁶ Bereits am 18. Mai 1945 erließ das tschechoslowakische Schulministerium eine Verordnung, nach der „jeder Unterricht deutscher Schüler (...) sofort eingestellt“ werden muß und „Schüler deutscher Nationalität (...) nicht in tschechische Nationalschulen aufgenommen“ werden dürfen.⁷

Am 18. Oktober 1945 folgte durch das Dekret Nr. 122/1945 des Präsidenten der Republik die Auflösung der Deutschen Universität Prag „als ein dem tschechischen Volk feindliches Institut.“⁸ Die Auflösung der Deutschen Technischen Hochschulen in Prag und Brünn erfolgte ebenfalls am 18. Oktober 1945 auf Grundlage eines weiteren Dekretes (Nr. 123/1945). Neben den Universitäten wurden 3443 Volksschulen, 465 Hauptschulen, 441 Bürgerschulen, 102 Höhere Schulen, 53 Handelslehranstalten, 448 fachliche Fortbildungsschulen und 90 gewerbliche Fachschulen geschlossen.⁹

Bereits zuvor war am 2. August 1945 auf Initiative der tschechoslowakischen Regierung das präsidiale Verfassungsdekret Nr. 33 „Über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft der Personen deutscher und madjarischer Nationalität“ verabschiedet worden, das dem überwiegenden Teil der deutschen Volksgruppe die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft und damit alle Minderheitenrechte aberkannt hatte.

Der damalige Staatssekretär Vladimír Clementis erklärte in einem Bericht an den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten der Nationalversammlung am 2. Dezember 1947, dass der Bevölkerungstransfer aus der Tschechoslowakei rechtlich auf der Grundlage der Potsdamer Konferenz und des Abkommens mit dem Alliierten Kontrollrat durchgeführt wurde. „Ergänzende Normen“ dazu, so Clementis, waren die Dekrete Nr. 33/1945 über die Staatsbürgerschaft und Nr. 108/1945 über die Konfiskation des Eigentums¹⁰. Ausgenommen von den Bestimmungen dieser beiden Dekrete waren Personen, die „der Tschechoslowakischen Republik treu geblieben waren, sich niemals gegen das tschechische und slowakische Volk vergangen und sich entweder aktiv am Kampf um seine Befreiung beteiligt

⁵ Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa. Bd. IV/1: Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei, hrsg. vom Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, Berlin 1957, S. 201.

⁶ Ebenda, S. 95 f.

⁷ Ebenda, S. 96.

⁸ Dokumente zur Vertreibung der Sudetendeutschen, hrsg. vom Sudetendeutschen Rat, München 1992, S. 92.

⁹ Die deutsche Schule in den Sudetenländern: Forum und Inhalt des Bildungswesens, hrsg. von Theo Keil, München 1967.

¹⁰ Die Deutschen in der Tschechoslowakei 1933-1947, in: Acta occupationis Bohemiae et Moraviae. Prag 1964, S. 622.

oder unter dem nazistischen Terror gelitten hatten.“ (Dekret Nr. 33/1945, § 2,1 und Dekret Nr. 108/1945, § 1,2.)

Am 27. Mai 1946 veröffentlichte das tschechoslowakische Innenministerium einen Beschluss des Ministerrats, nach dem deutsche Spezialisten und Facharbeiter, die dringend in der Industrie und in der Wirtschaft gebraucht wurden, nicht ausgesiedelt werden sollten.¹¹ Folglich waren nach dem Abschluß der „organisierten Aussiedlung“ Ende 1946 nach Schätzungen 200.000 bis 250.000 Deutsche verblieben, die aber zum großen Teil keine tschechoslowakischen Staatsbürger waren.¹²

Die verbliebenen Deutschen konzentrierten sich folglich auf die industriell hoch entwickelten und gut erschlossenen Bezirke im Norden Westböhmens, nämlich Falkenau/Sokolov (40,8%), Elbogen/Loket (39,4%), Gablonz/Jablonec nad Nisou (24,5%), Graslitz/Kraslice (38,4%), Neudek/Neydek (31,8%), Rumburg/Rumburk (11,3%), Weipert/Vejprty (39,5%), St. Joachimsthal/Jáchymov (22,1%) und Asch/Aš (29,3%). In den Kleingemeinden der Kreise Asch/Aš, Karlsbad/Karlovy Vary oder Neudek/Neydek gab es noch bis zum Ende der 50er Jahre 90% Deutsche.¹³

Radomir Luža teilte in einer Untersuchung die deutsche Minderheit, die nach seinen Berechnungen Ende 1946 aus mindestens 225.000 Personen bestand, in folgende Gruppen ein:

33 057 Deutsche aus Mischehen;

32 537 Spezialisten und Industriefacharbeiter mit Schutzausweis;

53 103 deren Familienangehörige;

12 985 Deutsche mit vorläufigem Staatsbürgerschaftsnachweis;

1 876 Deutsche jüdischer Abstammung;

4 351 Deutsche, die im Gnadenwege von der Aussiedlung ausgeschlossen wurden;

6 500 Deutsche, deren Aussiedlung aufgeschoben wurde;

95 502 Sonstige.¹⁴

Die von Luža ermittelten Zahlen sind jedoch keine konstanten Größen, sondern lediglich eine Bestandsaufnahme für eine Situation, wie sie nach dem Abschluß der organisierten Vertreibung ungefähr bis zur kommunistischen Machtübernahme bestand. Die auffälligsten Abweichungen gab es innerhalb der Gruppe der deutschen Spezialisten und Facharbeiter, in der sich ein hoher Anteil von Ausreisewilligen befand. Im Frühjahr 1946 erließ das tschechoslowakische Innenministerium Richtlinien zur Aussiedlung von 95.000 Personen deutscher Volkszugehörigkeit, die der kommunistischen oder der sozialdemokratischen Partei angehört hatten, in die Sowjetische Besatzungszone Deutschlands, um „den deutschen Antifaschisten eine wirksame Hilfe zur Bildung demokratischer Verhältnisse in Deutschland zu gewähren.“¹⁵

Die ersten Nachkriegsjahre zwischen 1945 und 1948 hatten durch den Verlust des deutschen Elements zu einer ethnischen Homogenisierung der Bevölkerung Tschechiens geführt. Dieser Prozeß war mit einer bewußt betriebenen Eliminierung des deutschen Erbes in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens verknüpft. Jiří Pešek sieht in der radikalen Annullierung der deutschen kulturellen Einrichtungen eine Parallele zur NS-Politik im besetzten Protektorat Böhmen und Mähren:

¹¹ Dietrich Rauschnig, Die Staatsangehörigkeit der in den Vertreibungsgebieten noch verbliebenen Deutschen und die Regelung ihres Schicksals, in: Ostdeutsche Wissenschaft, Jahrbuch des ostdeutschen Kulturrates, Bd. VII, München 1960, S. 56 ff.

¹² Die Tschechoslowakei im Urteil der Spätheimkehrer: Ein Erfahrungsbericht, hrsg. vom Sudetendeutschen Rat, München 1956, S. 9.

¹³ Karl Bosl, Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder: Bd. IV: Der tschechoslowakische Staat im Zeitalter der modernen Massendemokratie und Diktatur, hrsg. vom Collegium Carolinum, Stuttgart 1970, S. 323 ff.

¹⁴ Margareta Reindl-Mommsen, Die Sudetendeutschen in der Tschechoslowakei nach 1945, in: Bohemia, Jahrbuch des Collegium Carolinum, München 1967, S. 315 f.

¹⁵ vgl. dazu Richtlinien des tschechoslowakischen Ministeriums des Inneren vom 17. Januar 1946 über die Aussiedlung deutscher Antifaschisten nach Deutschland.

„Durch Emigration und danach vor allem durch rassistisch und politisch motivierte Säuberungen wurde die personelle Basis des Großteils der deutschsprachigen Kultur mit einer ähnlichen Rasanz liquidiert wie von den Nazis zuvor gegen die tschechische Kultur vorgegangen worden war.“¹⁶

Ende Februar 1948 erfolgte die kommunistische Machtübernahme in der Tschechoslowakei. Die Frage der deutschen Minderheit war auf dem IX. Parteitag der KPC behandelt worden, wobei die folgende Resolution verabschiedet wurde:

„Die außergewöhnlich großen politischen Ereignisse im Februar 1948 haben auch für das deutsche werktätige Volk in der Tschechoslowakei einen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Umsturz mit sich gebracht. Der Endkampf mit der tschechoslowakischen Bourgeoisie endete mit einer vernichtenden Niederlage für das Bürgertum. Das Bürgertum und seine Lakaien waren die Träger des bürgerlichen Nationalismus und des Deutschenhasses; durch seine Niederlage entstanden die Voraussetzungen zur Lösung des Nationalitätenproblems in der Tschechoslowakei. An jenem denkwürdigen Tage wurde dem proletarischen Internationalismus zum Durchbruch verholfen. Für die deutschen Werktätigen ergeben sich aus dieser historischen Tatsache große Entwicklungsmöglichkeiten von weittragender Bedeutung.“¹⁷

In Wirklichkeit standen aber ganz andere Intentionen im Vordergrund, nämlich die „Eingliederung in die Gesellschaft als zuverlässige Arbeitskräfte“ und eine möglichst rasche „Assimilierung der deutschen Volksgruppe bis zu deren völligem Verschwinden.“¹⁸ Am 1. März 1950 lebten in der Tschechoslowakei auf Grundlage der Volkszählung, die in diesem Punkt erst fünf Jahre später ausgewertet wurde, noch 175.790 Deutsche (1,3% der Gesamtbevölkerung).¹⁹ Die Ausrufung der DDR am 7. Oktober 1949 brachte für die Deutschen in der Tschechoslowakei zumindest den Vorteil, nicht länger als nicht-existent behandelt zu werden. Am 26. Oktober 1949 beschloß die Alliierte Hochkommission die Aussiedlung von 20.000 Deutschen aus der Tschechoslowakei in die DDR zum Zwecke der Familienzusammenführung. Die ČSR hatte aber wenig Interesse daran, wertvolle Arbeitskräfte an das benachbarte Ausland zu verlieren und ließ zahlreiche Ausreisearträge unbearbeitet.²⁰

Ein Kernproblem blieb die nach wie vor ungelöste Staatsbürgerschaftsfrage. Am 13. April 1948 und am 29. November 1949 wurden deshalb zwei Regierungsverordnungen erlassen, die den Wiedererwerb der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft für jene Personen deutscher oder madjarischer Nationalität vorsahen, die sie durch das Dekret vom 2. August 1945 verloren hatten, „sofern sie ihren ständigen Wohnsitz auf dem Gebiet der Tschechoslowakischen Republik hatten, und die Pflichten eines tschechoslowakischen Staatsbürgers nicht verletzt, insbesondere sich dem volksdemokratischen System gegenüber nicht feindlich verhalten“ hatten.²¹ Mindestens 40.000 deutsche Heimatverbliebene hatten bis 1951/52 die Annahme der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft verweigert, davon allein 17.000 im Bezirk Karlsbad/Karlovy Vary.

Die generelle staatsbürgerschaftliche Reintegration der Deutschen erfolgte erst 1953, wofür man im Gesetzblatt 212 folgende Formulierung im Sinne der Ideologie gebrauchte:²²

¹⁶ Jiří Pešek, Kontinuität und Diskontinuität in der tschechischen Kultur 1945-1965, in: Hrsg. Österreich und die Tschechoslowakei nach 1945, An der Bruchlinie, Wien 1998, S. 79.

¹⁷ Margareta Reindl-Mommsen, a.a.O., S. 318

¹⁸ Uwe Müller, Die deutsche Volksgruppe in der Tschechoslowakei – Chancen und Perspektiven, in: Deutschland und seine Nachbarn, Forum für Kultur und Politik, hrsg. von der Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen, Heft 6, Meckenheim 1993, S. 21.

¹⁹ Heimat, Unabhängige Halbmonatsschrift für die vertriebenen Altösterreicher, Jg. 1950-1955.

²⁰ Obwohl die Tschechoslowakei große Anstrengungen unternahm, den deutschen Bevölkerungsverlust durch die Ansiedlung von Tschechen, Slowaken oder Roma in den ehemals sudetendeutschen Gebieten auszugleichen, lebten 1955 in diesem Raum immer noch eine Million Personen weniger als im Vergleichsjahr 1930.

²¹ Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa, Bd. IV/1: Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei, hrsg. vom Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, Berlin 1957, S. 308 ff.

²² „Gesetz vom 24. April 1953, durch das einige Personen die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erwerben“, in: Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa, a.a.O., S. 314.

„Die ausgezeichnete Arbeit vieler deutscher Werktätiger in unserer Republik im Dienste des Friedens und des sozialen Aufbauwerkes vermochte das Vertrauen der tschechoslowakischen Arbeiterklasse zu den hier verbliebenen Deutschen seither so weit zu stärken, dass die führende Kommunistische Partei und die Regierung unserer volksdemokratischen Republik es für möglich und richtig fanden, ihnen die Bürgerrechte wieder einzuräumen.“²³

Mit diesem Schritt stellte die tschechoslowakische Regierung klar, dass sie die verbliebenen Angehörigen der deutschen Minderheit als qualifizierte Arbeitskräfte im eigenen Land behalten wollte. Damit wurde es aber auch notwendig, in einem gewissen Umfang Bildungs- und Kultureinrichtungen für die deutsche Minderheit zu schaffen. Am 13. Oktober 1953 erschien in der deutschsprachigen Zeitschrift *Aufbau und Frieden* ein recht kritischer Beitrag, der die bildungspolitischen Versäumnisse der Regierung anprangerte:²⁴ „Schon zwei Jahre vertröstet man uns mit der Einführung deutscher Schulstunden, obwohl es in unserem Bergstädtchen Schatzlar fast zur Hälfte deutsche Bewohner gibt. Und wenn man darüber hinaus weiß, dass wir eine ansehnliche Zahl von Bestarbeitern zu verzeichnen haben und im allgemeinen alle unsere deutschen Werktätigen gute, fleißige und verlässliche Arbeiter sind, die keine Fehlschicht kennen, finden wir in dieser Angelegenheit nur taube Ohren.“²⁵

Seit dem 1. Februar 1955 wurden in der Tschechoslowakei deutsche Sprachkurse im Schulunterricht zugelassen, wobei aber von den Eltern die schlechte Qualität beanstandet wurde. Ende August 1955 kritisierte *Aufbau und Frieden* in einer Reaktion auf zahlreiche Leserzuschriften, dass es für die „mehr als 5000 Kinder deutscher Nationalität, die landesweit deutsche Sprachkurse besuchen, keine Schulbücher gibt.“²⁶ Die Tschechoslowakei war nicht bereit, der deutschen Minderheit reguläre öffentliche Schulen mit muttersprachlichem Unterricht zu gewähren. Am 31. Mai 1957 veröffentlichte *Aufbau und Frieden* dazu eine Erklärung des Leiters der Abenduniversität für Marxismus-Leninismus in Reichenberg/Liberec, Jiří Procházka: „Wir werden für die deutschen Kinder keine besonderen Schulen schaffen. Unsere Pflicht aber ist es, dafür zu sorgen, dass sie auch ihre Muttersprache beherrschen. Bei den Schulen werden deutsche Sprachzirkel gebildet, damit die Eltern nicht gezwungen sind, ihren Kindern für teures Geld Privatunterricht bei Leuten geben zu lassen, die sie oft nicht im fortschrittlichen Sinne erziehen.“²⁷ Ab 1957 wurde für den Deutschunterricht, der sich auf maximal zwei Wochenstunden beschränkte, die Monatszeitschrift *Freundschaft* herausgegeben. (Im Vergleich dazu verfügte etwa die ukrainische Minderheit 1959 über 63 Kindergärten, 288 Volksschulen, fünf Gymnasien und drei Fachschulen.) Kleinere Fortschritte gab es auf kulturellem Gebiet ab 1954 mit der Gründung eines deutschen Wandertheaters, das bis zu seiner Auflösung im Jahre 1961 nicht weniger als 1081 Vorstellungen vor 222.000 Besuchern aufführen konnte.

In der Verfassung von 1960, die die Tschechoslowakei als Staat zweier gleichberechtigter Brudervölker bezeichnete, wurden unter Art. 25 nationale Minderheiten in der folgenden Form angeführt: „Den Bürgern madjarischer, ukrainischer und polnischer Nationalität gewährleistet der Staat alle Möglichkeiten und Mittel zur Bildung in der Muttersprache und zu ihrer kulturellen Entwicklung.“²⁸ Die deutsche Minderheit fand im Verfassungstext von 1960 keine Erwähnung. Der damalige tschechoslowakische Staatspräsident und Sekretär des ZK der KPC, Antonín Novotný, rechtfertigte das am 7. April 1960 wie folgt: „Wir sehen hierzu keine Veranlassung, weil wir die Frage der deutschen Nationalität bei uns schon seit den Jahren 1945 und 1946 auf Grund des Potsdamer Abkommens als erledigt betrachten.“²⁹ Als weiteres Argument wurde die Streulage der deutschen Wohngebiete angeführt. Die regionale Zersplitterung der deutschen Minderheit war durch Umsiedlungen in den binnenschechischen Raum gefördert worden.

Die restriktive Minderheitenpolitik der Tschechoslowakei führte dazu, dass 1961 insgesamt 51.385 Angehörige der deutschen Minderheit einen Antrag auf Ausreise und Familienzusammenführung stell-

²³ Erich Schmid, *Geltende Staatsangehörigkeitsgesetze - Tschechoslowakei*, Frankfurt a. M. 1956, S. 43.

²⁴ *Aufbau und Frieden* erschien erstmals 1951 als Gewerkschaftszeitung für die verbliebenen Deutschen.

²⁵ *Heimat*, Unabhängige Halbmonatsschrift für die vertriebenen Altösterreicher, Nr. 4, 1954.

²⁶ Ebenda

²⁷ Ebenda

²⁸ Kurt Rabl, *Über die Verfassungsurkunde der ČSSR vom 11. Juli 1960*, in: *Jahrbuch für Ostrecht*, Bd. 1, Stuttgart 1962.

²⁹ *Heimat*, a.a.O., Nr. 7, 1959.

ten. Die Zahl der deutschen Aussiedler betrug 954 Personen für 1956, 726 für 1957, 692 für 1958 und 887 für 1959. Ab 1965 stiegen die Zahlen deutlich an, nämlich auf 3210 Personen für 1965, 11.854 für 1968 und 15.602 für 1969.³⁰

Erst das Nationalitätengesetz der Tschechoslowakei von 1968 berücksichtigte unter Art. 7 die Rechte der Bürger „madjarischer, deutscher, polnischer und ukrainischer Nationalität“ zumindest auf dem Papier und garantierte

- a) das Recht auf Bildung in der eigenen Muttersprache,
- b) das Recht auf eine umfassende kulturelle Entfaltung,
- c) das Recht, im eigenen Wohngebiet die Muttersprache im amtlichen Verkehr zu gebrauchen,
- d) das Recht, eigene nationale Vereine und kulturelle Organisationen zu gründen sowie
- e) das Recht auf ein Pressewesen in der eigenen Sprache.³¹

Nach dem Verfassungsgesetz vom 27. Oktober 1968 wurde sogar der Gebrauch der deutschen Sprache im Umgang mit den Behörden zugesichert. Am 14. Juni 1969 konnte der kommunistische „Kulturverband tschechoslowakischer Bürger deutscher Nationalität“ gegründet werden, zu dessen Vorsitzenden der Linguist Hans Nygrin ernannt wurde, der beim Gründungskongress vor 130 Delegierten in seiner Eröffnungsrede die programmatischen Leitlinien vorgab:

„Unser freundschaftliches Verhältnis zur Sowjetunion und deren Völkern wird untermauert durch die Tatsache, dass ein großer Teil der hier Versammelten am antifaschistischen Widerstand gegen das Dritte Reich teilgenommen hat (...) Auch unser Verhältnis zu den Staaten und Völkern des deutschsprachigen Raumes ist bestimmt von der Tatsache, dass in der DDR der erste friedliebende, sozialistische Staat auf deutschem Boden entstanden ist (...) Auch wir sind interessiert, mit allen fortschrittlichen und friedliebenden Kräften in der Bundesrepublik, in Österreich und der Schweiz auf kulturellem Gebiet zusammenzuarbeiten. Wir waren jahrelang von deutscher Kunst und deutscher Literatur abgeschnitten und sind heißhungrig danach. Da wir im tschechoslowakischen Raum leben, ist es auch unsere Aufgabe, Mittler des Kulturlebens der Völker dieses Staates und unserer Nachbarvölker zu sein. Wir freuen uns, dass es endlich so weit ist, dass wir als vollwertige Bürger dieses Staates, als Gleiche unter Gleichen leben und arbeiten können.“³²

Der deutsche Abgeordnete des tschechoslowakischen Parlaments Heribert Panster sah in der ideologischen Erziehung der Deutschen die Hauptaufgabe seiner Tätigkeit, „damit sie in richtiger Weise auf die politische und ideologische Einwirkung aus dem Westen reagieren können.“³³ Neben der *Prager Volkszeitung*, der Nachfolgerin von *Aufbau und Frieden*, erschienen in Prag die deutschen Monatszeitschriften *Im Herzen Europas* und *Tschechoslowakische Jugend*, die jedoch vor allem der ideologischen Erziehung dienten.

Eine breite Thematisierung erfuhr die Situation der Angehörigen der deutschen Minderheit in der Diskussion um den „Prager Vertrag“, den die damalige Bundesrepublik Deutschland unter Willy Brandt 1973 mit der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik abschloß und der am 12. Juni 1974 in Kraft trat. Im Deutschen Bundestag kritisierte der bayrische Staatsminister Heubel, dass „für die Deutschen in der ČSSR wenig erreicht worden ist: kein Rechtsanspruch auf Ausreise, keine Garantie ihrer elementaren Menschenrechte, keine Verbesserung ihres Minderheitenstatus.“³⁴

In derselben Angelegenheit forderte der Sudetendeutsche Rat in einer öffentlichen Erklärung: „Wir appellieren an die Bundesregierung, in dem *vorgesehenen Briefwechsel über humanitäre Angelegenheiten* nicht nur die Probleme der Familienzusammenführung verbindlich zu regeln, sondern für

³⁰ Weißbuch über die menschenrechtliche Lage in Deutschland und der Deutschen in Osteuropa, Bonn 1977, S. 77 ff.

³¹ Ebenda

³² Toni Herget, Die Deutschen in der Tschechoslowakei seit 1945, Eckartschriften, Heft 70. Wien 1979, S. 71.

³³ Ebenda, S. 79 f. Dazu auch: Die deutsche Schule in den Sudetenländern, a.a.O.

³⁴ Der Prager Vertrag in den Parlamenten: Eine Dokumentation, in: Mitteleuropäische Quellen und Dokumente, Bd. 15, hrsg. vom Sudetendeutschen Rat, München 1975, S. 177.

die rund hunderttausend in der ČSSR zurückgebliebenen Deutschen Möglichkeiten der kulturellen und sozialen Hilfe sowie der freien Ausreise sicherzustellen.³⁵

Im *Briefwechsel über humanitäre Fragen* zwischen dem Bonner und Prager Außenamt wurden die noch unerledigten Ausreiseanträge thematisiert und im Sinne der folgenden bilateralen Vereinbarung geregelt:

„Die tschechoslowakische Seite hat erklärt, dass die zuständigen tschechoslowakischen Stellen Anträge tschechoslowakischer Bürger, die aufgrund ihrer deutschen Nationalität die Aussiedlung in die Bundesrepublik Deutschland wünschen, im Einklang mit den in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften wohlwollend beurteilen werden.“³⁶

Am 7. Juli 1977 legte das Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland in Anlehnung an die Bestimmungen im Vertrag von 1973 folgenden Beschluss fest: „Weder die Maßnahmen des polnischen Gesetzgebers noch das Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR von 1967 haben dazu führen können, dass die deutsche Bevölkerung in den Gebieten östlich von Oder und Neiße sowie der DDR die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat.“³⁷ Dieser Beschluss bezog sich ebenso auf die Angehörigen der deutschen Minderheit in der damaligen Tschechoslowakei. Im Beschluss vom 25. Januar 1977 behielt sich die Bundesrepublik das Recht vor, „für die Belange der Beschwerdeführer einzutreten. Denn diese sind als Sudetendeutsche deutsche Staatsangehörige.“³⁸ Nach den Angaben des Deutschen Roten Kreuzes warteten 1970 immer noch 25.000 Deutsche auf die Erledigung ihrer Ausreiseanträge. Zwischen 1970 und 1975 wurde 8.857 Deutschen die Ausreise aus der Tschechoslowakei ermöglicht.³⁹

Der Zusammenbruch der kommunistischen Regime in Ostmittel- und Südosteuropa beendete das Schattendasein der Minderheiten auch in der Tschechoslowakei. Die Deutschen organisierten sich in der *Landesversammlung der Deutschen in Böhmen, Mähren und Schlesien*. Mit der *Landes-Zeitung* steht ihnen auch eine vom tschechischen Staat mitfinanzierte Zeitschrift zur Verfügung. Die Ziele und Aufgaben der Landesversammlung erstrecken sich auf:

- a.) die Aktualisierung der wirtschaftlichen Interessen und kulturpolitischen Anliegen der deutschen Minderheit in der tschechischen Öffentlichkeit;
- b.) die Förderung und Verbreitung der deutschen Sprache;
- c.) eine interkulturelle Brückenfunktion zwischen den Angehörigen der deutschen Minderheit und den Heimatvertriebenen in Deutschland und Österreich;
- d.) sowie die Förderung und den Ausbau der deutsch-tschechischen Beziehungen.

Die Volkszählung von 1991 brachte für die Minderheiten in Tschechien folgendes Ergebnis:

Slowaken: 314.877

Polen: 59.383

Deutsche: 48.556⁴⁰

Am 27. Februar 1992 unterzeichneten die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechische Republik einen *Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit*, in dem unter Art. 20 den Angehörigen der deutschen Minderheit das Recht zuerkannt wurde, „einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen

³⁵ Der Prager Vertrag in den Parlamenten, a.a.O., S. 250.

³⁶ Ebenda, S. 248.

³⁷ Weißbuch über die menschenrechtliche Lage in Deutschland und der Deutschen in Osteuropa, a.a.O., S. 24.

³⁸ Ebenda, S. 24.

³⁹ Ebenda, S. 30 f.

⁴⁰ Christa Štros, Bericht zur Lage der deutschen Minderheit in der Tschechischen Republik, in: Geschichte, Gegenwart und Zukunft der altösterreichischen deutschen Minderheiten in den Ländern der ehemaligen Donaumonarchie. Europa und die Zukunft der deutschen Minderheiten, hrsg. vom Felix Ermacora Institut, Bd. 1, Wien 2001, S. 107 f.

ihren Willen assimiliert zu werden.⁴¹ Diese Verpflichtung der tschechischen Regierung gegenüber der deutschen Minderheit findet sich auch in der deutsch-tschechischen Deklaration vom Dezember 1996 wieder. Die Tschechische Republik hat ebenso die Europäische Menschenrechtskonvention wie die Rahmenkonvention über den Schutz nationaler Minderheiten ratifiziert.

Die letzte tschechische Volkszählung vom 1. März 2001 brachte ein für die Minderheiten beunruhigendes Ergebnis, weil sich die Zahl ihrer Angehörigen seit 1991 weiter verringert hat. Die stärkste Minderheit stellen nunmehr die Slowaken mit 187.749 Personen, gefolgt von den Polen mit 50.971, während sich der Anteil der Deutschen gegenüber der Volkszählung von 1991 abermals auf 38.321 verringerte. Die Anzahl der Roma wurde mit 11.716 angegeben.⁴²

Seit 1999 liegen u.a. zwei Resolutionen des Europäischen Parlaments und des österreichischen Nationalrats vor, die von der Tschechischen Republik die Aufhebung der Dekrete und Beschlüsse aus den Jahren 1945 und 1946 fordern, die für die Vertreibung von Volksgruppen verantwortlich waren.

Mitte August 2001 wurde von der Geschäftsleitung der *Landesversammlung der Deutschen in Böhmen, Mähren und Schlesien* dem Petitionsausschuß des tschechischen Parlaments folgendes Forderungspaket übergeben:

- a) Aufhebung der Rechtsgültigkeit der Beneš-Dekrete für die Angehörigen der deutschen Minderheit;
- b) Rückgabe des auf Grundlage der Dekrete Nr. 12/1945 und Nr. 108/1945 konfiszierten Vermögens. Sollte eine Rückgabe nicht mehr möglich sein, ist den Betroffenen eine Entschädigung zu zahlen;
- c) Entschädigung für die auf Grundlage des Dekretes Nr. 71/1945 geleisteten Zwangsarbeit;
- d) Rückgabe der ehemals gesperrten Konten;
- e) Entschädigung für Eigentumsverluste infolge verordneter Umsiedlungen durch die vom damaligen Innenministerium am 21. Mai 1947 erwirkten Beschlüsse zum planmäßigen Arbeitseinsatz der Deutschen;
- f) Rückanerkennung der akademischen Würden, die mit Beschluss des damaligen tschechoslowakischen Ministeriums für Bildung und Schulwesen vom 12. Juni 1945 allen Deutschen kollektiv aberkannt wurden.

Der Europäische Rat hatte in Anlehnung an das Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs vom 22. Juni 1993 in Kopenhagen festgehalten, dass ein Beitritt der ost-, mittel- und südosteuropäischen Staaten erst erfolgen kann, sobald ein assoziiertes Land in der Lage ist, den mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen nachzukommen. Bereits 1999 hatte der Verband der volksdeutschen Landsmannschaften Österreichs (VLÖ) in einem Memorandum, das der österreichischen Bundesregierung und der Europäischen Kommission übergeben wurde, darauf aufmerksam gemacht, dass die Angehörigen der deutschen Minderheit bei Restitutionsfragen diskriminiert werden, und damit die tschechische Regierung die Kopenhagener Kriterien, die von allen EU-Kandidaten neben der Stärkung der demokratischen Institutionen und einer stabilen Wirtschaft einen effizienten Minderheitenschutz einfordern, nicht erfüllt. Die Europäische Kommission stellte jedoch in ihrem Bericht über die Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt 2000 fest, dass Tschechien die Kriterien von Kopenhagen erfüllt.

Neue Hoffnungen und Erwartungen weckt das tschechische Minderheitengesetz von 2001 in dem u.a. folgende Regelungen und Rechte für die Minderheiten festgehalten werden:

- a) Freie Wahl der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit;
- b) Vereinigungsfreiheit der Angehörigen einer nationalen Minderheit;
- c) Recht auf Gebrauch des Vornamens und des Familiennamens in der Sprache der nationalen Minderheit;

⁴¹ Presse- und Informationsamt der deutschen Bundesregierung, Nr. 24/S.233 vom 4. März 1992.

⁴² Wo sind die Deutschen geblieben? Landes-Zeitung, Ausgabe Nr. 2/01, 24.01.2001.

- d) Recht auf mehrsprachige topographische Namen und Bezeichnungen;
- e) Recht auf Gebrauch der Sprache der nationalen Minderheit im amtlichen Verkehr und vor den Gerichten;
- f) Recht auf Gebrauch der Sprache der nationalen Minderheit in den Wahlanlagen;
- g) Recht auf Bildung in der Sprache der nationalen Minderheit;
- h) Recht auf Weiterentwicklung der Kultur der Angehörigen nationaler Minderheiten;
- i) Recht auf Mitteilung und Empfang von Informationen in der Sprache der nationalen Minderheit.⁴³

Die Zukunft der deutschen Minderheit in Tschechien wird nach dem geplanten EU-Beitritt Tschechiens nicht mehr nur auf Grundlage der nationalen Gesetzgebung behandelt werden, sondern im Kontext der europäischen Wertegemeinschaft, die den ethnischen Minderheiten Instrumentarien zur Pflege und Entwicklung der eigenen Kultur und Sprache einräumt. Es gibt derzeit, verteilt auf das gesamte tschechische Staatsgebiet, über 20 deutsche Begegnungs- und Kulturzentren, die nicht nur zur Förderung des deutsch-tschechischen Dialogs wertvolle Beiträge leisten, sondern zahlreiche Privatinitiativen zum Erhalt und Wiedererwerb der deutschen Sprache ins Leben gerufen haben. Gerade in diesem Bereich wäre aber ein breites staatliches Engagement zum Ausbau eines eigenständigen deutschen Schulsystems von Bedeutung. Ein solches Schulprojekt könnte finanziell in den Kompetenzbereich des deutsch-tschechischen Zukunftsfonds eingebunden werden, der ein reiches Programm an sozialen und bildungspolitischen Tätigkeiten präsentiert.

⁴³ Gesetz über die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten und die Änderung einiger Gesetze v. 10. Juli 2001, dazu auch: Theodor Veiter, Kein Schlußstrich: Die Sudetendeutschen und die Tschechen in Geschichte und Gegenwart, München 1994